

Schaffung von Arbeitsgelegenheiten

nach § 16 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Arbeitshilfe zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten

2. Änderungsversion (Stand: 02. September 2005)

Hinweise:

Die vorliegende Arbeitshilfe enthält Eckpunkte / Empfehlungen / Vorschläge der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Umsetzung der öffentlich geförderten Beschäftigung, insbesondere von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Zusatzjobs) durch die Arbeitsgemeinschaften (ARGE). Bei getrennter Aufgabenwahrnehmung gelten die Ausführungen für die Agenturen für Arbeit (AA).

Die Arbeitshilfe soll die regionalspezifische Schaffung von Arbeitsgelegenheiten im lokalen Konsens unterstützen und auch für die zugelassenen kommunalen Träger Orientierungshilfe geben.

Die Arbeitshilfe wurde unter Beteiligung des Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit von der BA erarbeitet sowie mit der beim BMWA gebildeten „Begleitarbeitsgruppe Zusatzjobs“ (Mitglieder: BMWA, Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend, Kommunale Spitzenverbände, Wohlfahrtsverbände, Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste, Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit, Bundesagentur für Arbeit) erörtert und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Unter dem Begriff der „öffentlich geförderten Beschäftigung“ werden

- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 260ff. SGB III)
- Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (§ 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II)
- Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II)

zusammen gefasst.

Nach Auffassung der BDA sind Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante aus § 16 Abs. 3 SGB II nicht abzuleiten. Diese Auffassung wird vom BMWA nicht geteilt.

Nachfolgend wird der

- Begriff „Arbeitsgelegenheit/en“ für beide Varianten von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II und der
- Begriff „Zusatzjob/s“ für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II

verwendet.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einführung: Ziele bei der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten	3
<u>A Grundlagen SGB II</u>	
1. Leistungsgrundsätze (§ 3)	3
2. Berechtigte (§ 7)	3
3. Jugendliche (§ 3 Abs. 2)	4
4. Grundsatz des Forderns (§ 2) / Zumutbarkeit (§ 10) / Absenkung Alg II (§ 31)	4
5. Grundsatz des Förderns (§ 14)	4
6. Eingliederungsvereinbarung (§§ 15, 65 Abs. 6)	5
7. Eingliederungsleistungen (§ 16)	5
8. Arbeitsgelegenheiten (§ 16 Abs. 3)	5
9. Wegfall der Hilfebedürftigkeit während der Maßnahme (§ 16 Abs. 4)	6
10. Einrichtungen und Dienste Dritter (§17)	6
11. Örtliche Zusammenarbeit (§ 18)	6
12. Regionale Zuständigkeit (§ 36)	6
13. Arbeitsgemeinschaft / Aufsicht (§§ 44b, 47)	7
14. Auskunftspflichten (§ 61)	7
15. Bekämpfung von Leistungsmissbrauch (§ 64)	7
<u>B Eckpunkte zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten</u>	
1. Varianten öffentlich geförderter Beschäftigung	8
1.1 Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)	8
1.2 Arbeitsgelegenheiten – Entgeltvariante	8
1.3 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Zusatzjobs)	9
2. Planung / Einrichtung von Zusatzjobs	10
3. Verfahren zur Einrichtung von Zusatzjobs	11
3.1 Antrags-/Bewilligungsverfahren	
3.2 Vereinbarungsverfahren	
4. Zuweisung und Beschäftigung in Zusatzjobs	13
5. Trägerdefinition bei Zusatzjobs (Begriff / Eignung)	15
6. Anforderungen / Fördervoraussetzungen / Qualitätskriterien bei Zusatzjobs	16
6.1 Öffentliches Interesse / Gemeinnützigkeit	
6.2 Zusätzlichkeit	
6.3 Wettbewerbsneutralität / Einrichtung von Beiräten	
6.4 Arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit	
6.5 Konkrete Maßnahmebeschreibung / Hinreichende Bestimmtheit	
7. Einsatzgebiete bei Zusatzjobs	18
8. Zielgruppen	19
8.1 Besondere Zielgruppen	
8.2 Zusatzjobs für Jugendliche	
9. Prüfrecht / Leistungsstörungen bei Zusatzjobs	21
<u>C Ergänzende Verfahrenshinweise</u>	
(Mittelbewirtschaftung, Berechnung / Auszahlung der Leistungen, Monatsabrechnung bei Zusatzjobs einschließlich Beispiel, Umsatzsteuerpflicht, Teilnehmerstatus, Arbeitsmittel, Controlling und Steuerung, Vermittlungsgutschein)	22

Einführung: Ziele bei der Schaffung von öffentlich geförderter Beschäftigung

Öffentlich geförderte Beschäftigung nach § 16 SGB II (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante, Zusatzjobs) ist immer nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten („ultima ratio“).

Der Gesetzgeber hat im SGB II deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es auch in Zukunft öffentlich geförderte Beschäftigung, geben wird:

- Die vorrangige Zielsetzung von öffentlich geförderter Beschäftigung ist die Heranführung von Langzeitarbeitslosen an den Arbeitsmarkt. Sie dient insbesondere dazu, einerseits die „soziale“ Integration zu fördern als auch die Beschäftigungsfähigkeit aufrecht zu erhalten bzw. wiederherzustellen, und damit die Chance zur Integration in den regulären Arbeitsmarkt zu erhöhen. Außerdem trägt sie dazu bei, die Qualität im Bereich sozialer Dienstleistungen zu steigern und bestehende gesellschaftliche Problemlagen zu mindern. Für die Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit spielt die Arbeitsmarktrelevanz eine Rolle.
- Öffentlich geförderte Beschäftigung vermittelt Erkenntnisse über Eignungs- und Interessenschwerpunkte sowie Qualifikationen und liefert somit wichtige Hinweise für Förderung und Strategien zur Arbeitsaufnahme
- Öffentlich geförderte Beschäftigung ist Ausdruck des Grundsatzes von „Fördern und Fordern“ (§ 2 SGB II) und damit der zumutbare Beitrag des Hilfeempfängers zur Reduzierung seiner Hilfebedürftigkeit sowie die von ihm erbrachte Gegenleistung für die Unterstützung durch die Solidargemeinschaft.

A) Gesetzliche Grundlagen

Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II ist eine Eingliederungsleistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II.

A1) Leistungsgrundsätze (§ 3 SGB II)

Nach § 3 Abs. 1 SGB II können Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (also auch Arbeitsgelegenheiten) erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Dabei sind

1. die Eignung,
2. die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation,
3. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und
4. die Dauerhaftigkeit der Eingliederung

der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu berücksichtigen. Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

A 2) Berechtigte (§ 7 SGB II)

(1) In Arbeitsgelegenheiten können nur Berechtigte nach § 7 SGB II beschäftigt / gefördert werden (erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 und 64 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben).

(2) Die Förderung ist auch für erwerbsfähige Personen möglich, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert und Hemmnisse bei der Ein-

gliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert werden (§7 Abs. 2 SGB II).

(3) Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit (§ 8 SGB II) und der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II) erfolgt nach § 44a SGB II durch die ARGE.

(4) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, mit denen die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit vereinbart wurde, müssen bei der ARGE als Arbeitssuchende gemeldet sowie bereit und in der Lage sein, zum vereinbarten Zeitpunkt (ggf. auch kurzfristig) eine Arbeitsgelegenheit anzunehmen („Verfügbarkeit“).

A 3) Jugendliche (§ 3 Abs. 2 SGB II)

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die ARGE darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

A 4) Grundsatz des Forderns (§ 2 SGB II) / Zumutbarkeit (§ 10 SGB II) / Absenkung und Wegfall des Alg II (§ 31 SGB II)

(1) Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen.

(2) Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

(3) Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist grundsätzlich jede als förderfähig anerkannte Arbeitsgelegenheit zumutbar, es sei denn, die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 SGB II aufgeführten Gründe stehen der Ausübung der Beschäftigung in der Arbeitsgelegenheit entgegen.

(4) Weigert sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, eine zumutbare Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund nachzuweisen (§ 31 Abs. 1 Ziffer 1c und 1d SGB II), erfolgt die Absenkung (ggf. der Wegfall) des Alg II nach den Regelungen des 31 SGB II.

A 5) Grundsatz des Förderns (§ 14 SGB II)

Die ARGE unterstützt erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Die ARGE soll einen persönlichen Ansprechpartner für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden benennen. Die ARGE erbringt unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen.

A 6) Eingliederungsvereinbarung (§§ 15 und 65 Abs. 6 SGB II)

(1) Die ARGE soll mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen (siehe auch Arbeitshilfe zur Eingliederungsvereinbarung im BA-Intranet) vereinbaren. Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere die konkreten Eingliederungsleistungen und Eigenbemühungen bestimmen und für 6 Monate (danach neu) geschlossen werden. Während einer Übergangszeit bis 31.12.2006 soll die Eingliederungsvereinbarung für bis zu 12 Monate geschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Es soll die Hilfe zum Einsatz kommen, die im Einzelfall die besten Eingliederungschancen bietet. Für erwerbsfähige Hilfebedürftige hat eine Vermittlung in Arbeit und Ausbildung Vorrang.

(2) In diesem Zusammenhang bietet das SGB II über die weiteren sozialintegrativen Leistungen des § 16 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 SGB II, die in der Zuständigkeit der kommunalen Träger liegen, die Chance, Integrationshemmnisse im sozialen und individuellen Bereich zu verringern. Daher sollten u.a. bedarfsgerechte Kinderbetreuung, Schuldner- und Suchtberatung sowie psychosoziale Betreuung durch den jeweiligen kommunalen Partner zur Verfügung gestellt werden.

(3) Unter Berücksichtigung der persönlichen und fachlichen Eignung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sollten im erforderlichen Umfang und soweit möglich konkrete Einzelheiten zur Schaffung und Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit festgelegt werden (z.B. Kompetenzermittlung, Auswahl der Arbeitsgelegenheiten, Zuweisungsverfahren, Art, Umfang und Nachweisform von Eigeninitiativen, Möglichkeiten zur Akquisition von Arbeitsgelegenheiten, Verfügbarkeitsfragen, mögliche Arbeitsinhalte, zeitlicher Umfang).

A 7) Eingliederungsleistungen (§ 16 SGB II)

(1) Nach § 16 Abs. 1 SGB II können von der ARGE als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bestimmte, im SGB III geregelte Leistungen (z.B. Eingliederungszuschüsse EGZ, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ABM) erbracht werden.

(2) Nach § 16 Abs. 2 SGB II können weitere Leistungen gewährt werden. Dazu gehören in der Zuständigkeit der ARGE das Einstiegsgeld nach § 29 SGB II, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz und „sonstige weitere“ Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Zu den Eingliederungsleistungen der kommunalen Träger gehören insbesondere die Kinderbetreuung / Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung.

(3) Nach § 16 Abs. 3 SGB II können Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden.

A 8) Arbeitsgelegenheiten (§ 16 Abs. 3 SGB II)

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden.

Werden Gelegenheiten für im **öffentlichen Interesse** liegende, zusätzliche Arbeiten nicht als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Alg II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen **kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts**; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

A 9) Wegfall der Hilfebedürftigkeit während der Maßnahme (§ 16 Abs. 4 SGB II)

Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 bis 3 SGB II, kann sie durch Darlehen weiter gefördert werden, wenn bereits zwei Drittel der Maßnahme durchgeführt sind und der Erwerbsfähige diese voraussichtlich erfolgreich abschließen wird (§ 16 Abs. 4 SGB II).

Diese Regelung ist nicht anzuwenden auf Leistungen im Rahmen der Förderung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II.

A 10) Einrichtungen und Dienste für Eingliederungsleistungen (§ 17 SGB II)

(1) Zur Erbringung von Förderleistungen sollen die ARGE eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Die ARGE sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen (§ 17 Abs. 1 SGB II).

(2) Wird die Leistung von einem Dritten erbracht und sind im SGB III keine Anforderungen geregelt, denen die Leistung entsprechen muss, sind die ARGE zur Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Dritten oder seinem Verband eine Vereinbarung insbesondere über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen,
2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzen kann und
3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

besteht. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen (§ 17 Abs. 2 SGB II).

A 11) Örtliche Zusammenarbeit (§ 18 SGB II)

(1) Die ARGE arbeiten bei der Umsetzung der öffentlich geförderten Beschäftigung unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Gemeinden, den Kreisen und Bezirken, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen zusammen, um die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken.

(2) Die ARGE soll mit Gemeinden, Kreisen und Bezirken ohne Vergabeverfahren auf deren Verlangen zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende Vereinbarungen über das Erbringen von Eingliederungsleistungen mit Ausnahme der Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II schließen, wenn die Vereinbarungen den durch eine Rechtsverordnung des BMWA festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.

Eine entsprechende „Mindestanforderungs-Verordnung“ vom 04.11.2004 wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 am 09.11.2004 veröffentlicht.

A 12) Regionale Zuständigkeit (§ 36 SGB II)

Für Maßnahmen öffentlich geförderter Beschäftigung ist diejenige ARGE zuständig, in deren Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

A 13) Arbeitsgemeinschaft / Aufsicht (§§ 44b / 47 SGB II)

(1) Ist eine Arbeitsgemeinschaft errichtet, führt diese als Leistungsträger nach dem SGB II die Aufgabe der Gewährung von Leistungen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II durch (§ 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II).

(2) Die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaft führt die zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem BMWA (§ 44b Abs. 3 Satz 4 SGB II).

Hinsichtlich der fachlichen Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben unterliegt die ARGE der für den jeweiligen SGB II - Leistungsträger maßgebenden Aufsicht, d.h. hinsichtlich der Aufgaben der Agentur für Arbeit der Aufsicht des BMWA und hinsichtlich der Aufgaben des kommunalen Trägers der nach Landesrecht zuständigen Aufsicht.

(3) Bei einer Zusammenarbeit der Agentur für Arbeit mit der Kommune ohne Errichtung einer ARGE nach § 44b SGB II, ist die Förderung von Arbeitsgelegenheiten Aufgabe der Agentur für Arbeit. Soweit die Bundesagentur für Arbeit Leistungen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten erbringt, führt das BMWA die Rechtsaufsicht und die Fachaufsicht.

A 14) Auskunftspflichten (§ 61 SGB II)

(1) Der Träger der öffentlich geförderten Beschäftigung

- hat der ARGE unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, **ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind** oder werden;
- hat der ARGE leistungserhebliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen;
- ist verpflichtet, seine Teilnehmerbeurteilungen unverzüglich an die ARGE zu übermitteln.

(2) **Die Teilnehmer an öffentlich geförderter Beschäftigung sind verpflichtet,**

- der ARGE auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie aller weiteren **Auskünfte** zu erteilen, **die zur Qualitätsprüfung benötigt werden** und
- eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Träger zuzulassen.

A 15) Bekämpfung von Leistungsmissbrauch (§ 64 SGB II)

Für die Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs gilt der Dritte Abschnitt des Siebten Kapitels des SGB III (Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung §§ 304ff. SGB III).

B) Eckpunkte zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten

B 1) Varianten öffentlich geförderter Beschäftigung

B 1.1) Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)

- **§ 16 Abs.1 SGB II i.V.m. §§ 260ff. SGB III**
- **öffentliches Interesse, zusätzliche Arbeiten**
- **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ohne Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung**

Die Beschäftigung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erfolgt im Rahmen der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) nach dem SGB III. Ein Maßnahmeträger führt mit von der ARGE zugewiesenen Hilfebedürftigen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten selbst durch oder beauftragt Dritte mit der Durchführung der Arbeiten. Der Träger erhält pauschalisierte Zuschüsse zu den Lohnkosten und ggf. eine verstärkte Förderung.

Die Umsetzung richtet sich nach den bereits vorhandenen Arbeitshilfen der BA. Für den Bereich ABM wird auf die Umsetzung nach dem SGB III verwiesen. Daher wird auf weitere Ausführungen zu ABM an dieser Stelle verzichtet.

B 1.2) Arbeitsgelegenheiten - Entgeltvariante

- **§ 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II**
- **erweiterte Einsatzgebiete möglich**
- **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

(1) Es handelt sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, bei denen der Hilfebedürftige das übliche Arbeitsentgelt an Stelle des Alg II erhält. Die Arbeiten müssen nicht zwingend im öffentlichen Interesse liegen und / oder zusätzlich sein (Mischformen möglich).

(2) Diese Variante sollte für besondere Einsatzfelder (z.B. „Soziale Wirtschaftsbetriebe“) und / oder spezifische Zielgruppen bewilligt werden. Die Chancen auf eine dauerhafte berufliche Integration sollten in besonderem Maß verbessert werden (individuelle berufliche Weiterentwicklung). Auch sollte die Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes besondere Berücksichtigung finden. Wettbewerbsverzerrungen und sonstige Nachteile für die private Wirtschaft sind zu vermeiden.

(3) Der Förderumfang ist gesetzlich nicht vorgegeben. Die Förderung kann aus einer monatlichen Fallpauschale bestehen, die alle Aufwendungen des Trägers für die Schaffung dieser besonderen Form von Arbeitsgelegenheiten umfasst. Die Förderhöhe sollte einerseits die Minderleistung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen berücksichtigen. Andererseits sollte sie im Einklang mit den Aufwendungen für vergleichbare betriebliche Einstellungshilfen stehen.

Bei der Festlegung der Förderdauer sind "Fehlanreize" (Erwerb eines neuen Anspruchs auf Arbeitslosengeld / Verschiebeparkplatz) zu vermeiden.

B 1.3) Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung – Zusatzjobs

- **§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II**
- **im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten**
- **nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

(1) Im Rahmen von zumutbaren, nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen (im sog. Sozialrechtsverhältnis) können von Maßnahmeträgern im **öffentlichen Interesse** liegende, **zusätzliche Arbeitsgelegenheiten** (Zusatzjobs) geschaffen werden. Während der Teilnahme erhält der erwerbsfähige Hilfebedürftige zuzüglich zum Alg II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung.

(2) Die Kranken- Renten- und Pflegeversicherung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist im Rahmen der Weiterzahlung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sicherung des Lebensunterhalts) gewährleistet.

(3) Mit dieser flexibel einsetzbaren Konstruktion sind bei den Zusatzjobs auch sämtliche Teilzeitvarianten möglich.

(4) **Die Ausgestaltung der Zusatzjobs ist auf die individuellen Erfordernisse der Hilfebedürftigen abzustimmen.** Daher soll der Handlungsspielraum der lokalen Ebene nicht durch zentrale Vorgaben eingeschränkt werden. Ebenso verbieten sich schematische und generelle Festlegungen, um das Ziel eines jederzeit möglichen Überwechsels in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zu beeinträchtigen. Allerdings ist klar, dass Arbeitsuchende nicht dauerhaft in Zusatzjobs beschäftigt werden dürfen.

Die Finanzierung der Trägerkosten bei Zusatzjobs ist im Rahmen der lokalen Gestaltungsfreiheit festzulegen. Dabei sind neben den Kosten für die Mehraufwandsentschädigung auch die **Kosten des Trägers für Qualifizierung, Anleitung und Betreuung des Hilfebedürftigen** bei der Bemessung des Förderbetrages angemessen zu berücksichtigen.

Auch über die Angemessenheit der Höhe der Mehraufwandsentschädigung ist auf lokaler Ebene zu entscheiden. Die Dauer und Höhe der Förderung ist auf die individuellen Erfordernisse und die Eingliederungsvereinbarung des Hilfeempfängers abzustimmen und lokal festzulegen. Die Möglichkeit zu Eigenbemühungen bei der Suche nach Ausbildung oder Arbeit darf durch die Anzahl der zu leistenden Wochenstunden nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Förderdauer können sowohl lokale Besonderheiten wie die Lage auf dem Arbeitsmarkt als auch Besonderheiten des zu fördernden Personenkreises berücksichtigt werden.

(5) Der Förderumfang ist gesetzlich nicht vorgegeben. Die monatliche Förderung an den Träger kann neben der Mehraufwandsentschädigung für die Teilnehmer auch eine Maßnahme-kostenpauschale umfassen und ist zweckentsprechend zu verwenden.

a) Maßnahmekostenpauschale für den Träger:

Mit dieser spezifisch festlegbaren monatlichen Kostenpauschale je besetztem Teilnahmeplatz kann der entstandene Aufwand des Trägers für die Maßnahmedurchführung (z. B. Personal, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Betreuung, Qualifizierung, Arbeitskleidung, Sachkosten, sonstiger Overhead) abgedeckt werden.

Die Festlegung der Höhe der Pauschale soll differenziert und einzelfallspezifisch bezogen auf das jeweilige Zusatzjob-Konzept erfolgen.

Über die Maßnahmekostenpauschale hinaus sollten keine weiteren Leistungen an den Träger erbracht werden.

b) Mehraufwandsentschädigung für die Teilnehmer:

Die Mehraufwandsentschädigung ist eine pauschale Leistung für die Teilnehmer und deckt alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Zusatzjob ab. Regelmäßig dürfte eine Mehraufwandsentschädigung von nicht unter 1 Euro angemessen sein.

Die Mehraufwandsentschädigung

- sollte so festgelegt werden, dass ein Anreiz zur Aufnahme einer entsprechenden regulären Beschäftigung nach tariflicher oder ortsüblicher Entlohnung besteht.
- sollte vom Träger unverzüglich sowie ohne Abzug an den Teilnehmer weitergegeben werden,
- wird nicht auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Arbeitslosengeld II, Leistungen für Unterkunft und Heizung) angerechnet,
- sollte nur für tatsächlich geleistete Beschäftigungsstunden gezahlt werden (also z.B. nicht für Krankheitszeiten, Urlaubstage oder an Wochenenden / Feiertagen),
- sollte für die Teilnahme an allen Bestandteilen einer Arbeitsgelegenheit (also z.B. auch Profiling, Qualifizierung) gezahlt werden.

(6) Die Förderdauer des Zusatzjobs sollte maßnahmebezogen und unter Berücksichtigung regionalspezifischer Erfordernisse festgelegt werden.

(7) Die von der Maßnahmedauer unabhängige und zeitlich zu begrenzende individuelle Zuweisungsdauer der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sollte in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten werden. Es empfiehlt sich, das Vorliegen eines bestehenden Eigeninteresses des Trägers an der Beschäftigung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei der Festlegung der Zuweisungsdauer angemessen zu berücksichtigen.

(8) Die wöchentliche Beschäftigungszeit des Hilfeempfängers kann variabel gestaltet werden. Sie sollte in der Regel 30 Stunden (einschließlich z.B. Qualifizierung) nicht überschreiten, um Eigeninitiativen für die berufliche Integration zu ermöglichen.

B 2) Planung / Einrichtung von Zusatzjobs

Die ARGE übernimmt die Koordinierung, Planung, Steuerung und insbesondere die Bewilligung / Vereinbarung der Zusatzjobs (nach vorangegangener Prüfung der Fördervoraussetzungen). Die Durchführung obliegt geeigneten Maßnahmeträgern. Die Zusatzjobs können als Einzel- oder Gruppenmaßnahme eingerichtet werden.

In diesem Rahmen können bei der Einrichtung von Zusatzjobs verschiedene miteinander kombinierbare Wege beschrrieben werden:

a) Planungsgespräch mit Trägern

Auf Initiative der ARGE können in einem Planungsgespräch mit möglichen Trägern die Strategien zur Schaffung von Zusatzjobs festgelegt werden.

Ziel ist u.a. die quantitative (z.B. Anzahl, Aufteilung), qualitative (z.B. Zielgruppen, Tätigkeitsfelder, Inhalte, ggf. Qualifizierung, Betreuung) und organisatorische (z.B. Förderkonditionen, Zuweisung, Termine) Beschreibung der zu schaffenden Zusatzjobs.

Nach der auf dieser Basis erfolgten Bewilligung / Vereinbarung stehen die Zusatzjobs dem persönlichen Ansprechpartner / Fallmanager zur Besetzung mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zur Verfügung.

b) Angebote durch Träger

Interessierte Träger können bei der ARGE die Förderung von Zusatzjobs beantragen. Nach Überprüfung der Fördervoraussetzungen können diese Angebote in einem „Pool“ gesammelt werden. Der persönliche Ansprechpartner / **Fallmanager kann aus dieser Sammlung passgenaue Angebote für die Kunden auswählen.** Die Bewilligung / Vereinbarung und die Zuweisung erfolgt erst nach Einigung zwischen dem Träger und dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

c) Individuelle Suche

Zusatzjobs können auch über Eigenaktivitäten der Kunden erschlossen werden. Hierzu nimmt der Hilfebedürftige nach Vereinbarung mit der ARGE selbst Kontakt mit möglichen Trägern / Einsatzstellen auf. Danach erfolgt in Absprache mit der ARGE die Einrichtung des Zusatzjobs (Überprüfung der Fördervoraussetzungen, Bewilligung / Vereinbarung und Zuweisung).

B 3) Verfahren zur Einrichtung von Zusatzjobs

Einrichtung und Finanzierung von Zusatzjobs sind in zwei Varianten möglich:

- **Antrags-/ Bewilligungsverfahren** (Förderantrag durch Maßnahmeträger / Bewilligungsbescheid der ARGE an den Maßnahmeträger)
- **Vereinbarungsverfahren** (Abschluss einer Leistungsvereinbarung nach § 17 Abs. 2 SGB II zwischen dem Maßnahmeträger und der ARGE / Zuweisungsbescheid der ARGE / AA an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen)

B 3.1) Antrags-/ Bewilligungsverfahren

Die Schaffung von Zusatzjobs erfolgt durch von den ARGE gegenüber Maßnahmeträgern auf Antrag ausgesprochenen Bewilligungen pauschaler Förderleistungen, ist also die Erbringung einer Sozialleistung per Verwaltungsakt. Ein Vergabeverfahren (Ausschreibung) ist bei einem Antrags-/ Bewilligungsverfahren nicht durchzuführen.

B 3.11) Förderantrag

(1) Förderleistungen zur Schaffung von Zusatzjobs werden nur auf Antrag des Trägers und nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. (§ 37 Abs. 1 SGB II).

(2) Als Antrag gilt grundsätzlich jede formlose Willenserklärung, die ein Leistungsbegehren erkennen lässt (konkludentes Handeln; z.B. persönlich, schriftlich, telefonisch, per Fax, per E-Mail). Zur Qualitätssicherung wird das Nachholen einer förmlichen Antragstellung mit einem Vordruck der ARGE empfohlen.

(3) Der Antrag auf Förderung sollte daher vom Maßnahmeträger bei der zuständigen ARGE rechtzeitig vor Maßnahmebeginn (erster Eintritt) gestellt werden. Dem Antrag soll ein Planungsgespräch voraus gehen. Der Antrag sollte alle für die Prüfung und Bewilligung erforderlichen Angaben sowie insbesondere eine ausführliche Maßnahmebeschreibung enthalten. Dabei können z.B. Projekte, Einzelmaßnahmen oder Maßnahmepakete beantragt werden.

B 3.12) Bewilligung

(1) Nach § 44b Abs. 3 SGB II ist die Arbeitsgemeinschaft berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben (u.a. Förderung von Zusatzjobs) Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen.

(2) Mit einem rechtsbehelfsfähigen Bescheid (Widerspruch bei der ARGE; danach ggf. Klage beim Sozialgericht) werden dem Träger die Maßnahmedurchführung und eine bestimmte Zahl von Teilnahmeplätzen sowie damit verbundene pauschale Förderleistungen (einschließlich der Mehraufwandsentschädigung für die Teilnehmer) bewilligt. Es können nur besetzte Teilnahmeplätze gefördert werden. Im Bewilligungsverfahren wird Ermessen ausgeübt. Auch Ablehnungsbescheide sind möglich.

(3) Der Träger besetzt diese bewilligten Zusatzjobs unverzüglich mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die ihm von der ARGE in ausreichender Zahl zugewiesen werden. Freiwerdende Plätze sollten sofort wiederbesetzt werden.

Die gewährten Förderleistungen sind vom Träger zweckentsprechend zur Durchführung der bewilligten Maßnahme zu verwenden.

B 3.2) Vereinbarungsverfahren (§ 17 Abs. 2 SGB II)

(1) Die ARGE sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen (§ 17 Abs. 1 SGB II).

(2) Zur Erbringung von Förderleistungen sollen die ARGE eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können.

Ein Vergabeverfahren (Ausschreibung) ist beim Vereinbarungsverfahren (Dienstleistungskonzession) zur Einrichtung von Zusatzjobs nicht durchzuführen.

(3) § 17 Abs. 2 SGB II sieht für die Erbringung einer Leistung (Zusatzjobs) durch Dritte (Träger) den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der ARGE und dem Rechtsträger der Leistung oder seinem regional handelnden Verband (z.B. geeigneter Dach-, Sozial- oder Berufsverband) vor.

(4) Der Vorschlag zur Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung kann von allen potenziellen Vertragspartnern unterbreitet werden. Die Vereinbarung nach § 17 Abs. 2 SGB II kann vom Träger selbst oder seinem Verband geschlossen werden.

(5) Die Vereinbarung muss insbesondere Regelungen enthalten zu

- Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen,
- die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzen kann und
- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen.

Die Vereinbarung muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

(6) Auf der Grundlage der Vereinbarung vermittelt die ARGE erwerbsfähige Hilfebedürftige in die von den Trägern angebotenen Zusatzjobs.

Die Leistung wird in der Eingliederungsvereinbarung vereinbart und dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen von der ARGE durch Verwaltungsakt bewilligt. Die Bewilligung des Zusatzjobs ist eine Ermessensentscheidung. Dabei soll den Wünschen des Hilfebedürftigen entsprochen werden, soweit sie angemessen sind (§ 33 Satz 2 SGB I).

(7) Dem Träger ist vor Beginn des Zusatzjobs eine Kostenübernahmeerklärung nach Maßgabe der Vereinbarung auszustellen.

(8) Die Haushaltsmittel sind bei Abschluss der Vereinbarung im Verfahren FINAS HB festzulegen.

B 4) Zuweisung und Beschäftigung in Zusatzjobs

B 4.1) Zuweisung in Zusatzjobs

(1) Eingliederungsvereinbarung bei Zusatzjobs:

In der Eingliederungsvereinbarung soll auf die Bedeutung und geplante Ausgestaltung des Zusatzjobs (z.B. Einsatzbereich, ggf. Qualifizierung, Zuweisungsdauer) innerhalb der individuellen und auf die Bedarfsgemeinschaft **abgestimmten Strategie zur Reduzierung der Hilfebedürftigkeit** sowie zur Unterstützung der beruflichen und sozialen Integration hinreichend konkret eingegangen werden.

(2) Auf der Basis der Eingliederungsvereinbarung sollte dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (möglichst in einem persönlichen Gespräch) die Teilnahme an einer konkreten Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung durch einen schriftlichen Vermittlungsvorschlag mit Rechtsfolgenbelehrung (Absenkung / Wegfall des Alg II bei Ablehnung ohne wichtigen Grund) angeboten werden. Die Arbeiten sind ausreichend zu erläutern. **Es sollte begründet werden, warum diese Tätigkeit die Integrationschancen verbessert. Eigene Vorschläge des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sollen berücksichtigt werden.**

(3) Weigert sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, einen zumutbaren Zusatzjob aufzunehmen oder fortzuführen, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund nachzuweisen (§ 31 Abs. 1 Ziffer 1c SGB II), erfolgt die Absenkung (ggf. der Wegfall) des Alg II nach den Regelungen des § 31 SGB II (Verwaltungsakt).

(4) Die Gründe über die Ablehnung oder Beendigung eines Zusatzjobs sind durch den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mündlich oder schriftlich darzulegen und vom persönlichen Ansprechpartner / Fallmanager zu dokumentieren. Diese Stellungnahme des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dient als Grundlage für die Entscheidung über Absenkung / Wegfall des Alg II nach § 31 SGB II.

(5) Förderung der Motivation für Zusatzjobs im Bereich sozialer Dienstleistungen:

Der soziale Dienstleistungssektor erfordert in besonderem Maße eine positive Grundeinstellung und Motivation der Teilnehmer an Zusatzjobs. Es gilt, die Motivation und Mitwirkungsbereitschaft zu erhöhen und die für die jeweiligen Arbeitsfelder geeigneten Bewerber auszuwählen. Der Kompetenz des Fallmanagers kommt deshalb besondere Bedeutung zu.

Daher bietet es sich für Zusatzjobs in diesem Aufgabenfeld regelmäßig an, die Motivation und Kompetenz des Hilfebeziehers bereits im Vorfeld zum Beispiel in einem intensiven Beratungsgespräch oder einer sonstigen geeigneten vorgeschalteten Maßnahme (etwa durch eine individuelle Kompetenzermittlung) einzuschätzen oder durch die Wahlmöglichkeit aus einer Auswahl von verschiedenen Zusatzjobs sicherzustellen und nach Möglichkeit auch einen Wechsel in einen anderen Zusatzjob zuzulassen. Ebenfalls ist es sinnvoll, Direktbewerbungen der Hilfeempfänger bei den Trägern zu unterstützen sowie „Schnupper-Kontakte“ zu ermöglichen.

Erfahrungsgemäß erhöhen Freiwilligkeit und Wahlmöglichkeiten die Motivation gerade für soziale Dienste. Dies ist nicht nur für die betroffenen erwerbsfähigen Hilfeempfänger bedeutsam, sondern auch für die Einrichtungen, die Zusatzjobs anbieten.

Daher sollte im Regelfall die entsprechende Einrichtung die Möglichkeit haben, Bewerber für die von ihr angebotenen Zusatzjobs anzunehmen oder abzulehnen.

B 4.2) Beschäftigung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beim Träger

1) Auswahl / Einmündung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

Die ARGE soll eine rechtzeitige Teilnehmerauswahl sicherstellen und in Absprache mit dem Träger eine termingerechte und zeitnahe Zuweisung / Ersatzzuweisung einer entsprechenden Anzahl erwerbsfähiger Hilfebedürftiger organisieren. Verzögerungen zwischen Bewilligung bzw. Einrichtung und vollständiger Besetzung aller Teilnahmeplätze sollen vermieden werden.

2) Sozialrechtsverhältnis bei Zusatzjobs

Zwischen dem Träger und dem teilnehmenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen besteht kein Arbeitsverhältnis / kein Arbeitsvertrag.

Unabhängig davon sollten die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dieser besonderen Art einer Beschäftigung entsprechend dokumentiert werden.

Der Träger sollte daher dem Teilnehmer schriftliche *Hinweise zum berufspraktischen Einsatz in Zusatzjobs (Einsatzplan)* geben (z.B. Beginn und Dauer, Einsatzorte, Umfang und Verteilung der Arbeitszeit, Arbeitsinhalte, ggf. Qualifizierung / Betreuung, Höhe der Mehraufwandsentschädigung, Arbeitsschutz, Haftung, Unfallversicherung, Urlaub, Ansprechpartner beim Träger, Zeugnis und Beurteilung, Informations- und Mitteilungsverpflichtungen, Datenschutz).

3) Maßnahmegerechter Einsatz

Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dürfen vom Träger nur im Rahmen der bewilligten Arbeiten eingesetzt werden.

4) Arbeitsschutz

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sind entsprechend anzuwenden.

5) Urlaubsanspruch

Das Bundesurlaubsgesetz ist entsprechend anzuwenden. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige hat damit Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz.

6) Haftung

Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Haftung z.B. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit). Gegebenenfalls anfallende Haftpflichtversicherungsbeiträge können aus der Maßnahmekostenpauschale finanziert werden.

7) Unfallversicherung

Die Teilnehmer an Zusatzjobs gehören zum gesetzlich versicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 2 SGB VII, weil sie wie Beschäftigte tätig werden.

Der Träger ist verpflichtet, die Unfallversicherung für die in Zusatzjobs beschäftigten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sicherzustellen und nachzuweisen.

Gegebenenfalls anfallende Unfallversicherungsbeiträge können aus der Maßnahmekostenpauschale finanziert werden.

8) Arbeitsgenehmigung

Die Beschäftigung von ausländischen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Zusatzjobs ist arbeitslaubnisfrei.

9) Mehraufwandsentschädigung

Die Mehraufwandsentschädigung ist eine pauschale Leistung für die Teilnehmer und deckt alle Arten von Mehraufwand im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Zusatzjob ab.

Ergänzende Leistungen des Trägers für Aufwendungen der Teilnehmer, die von der Mehraufwandsentschädigung nicht abgedeckt sind, bleiben davon unberührt.

10) Fahrkosten

Falls der Träger dem Teilnehmer Fahrkostenzuschüsse oder -erstattungen gewährt, die von der Mehraufwandsentschädigung nicht abgedeckt sind, sollte dies bei der Festlegung der Höhe der Maßnahmekostenpauschale ergänzend berücksichtigt werden.

11) Arbeitskleidung

Gegebenenfalls erforderliche Arbeitskleidung (z.B. „Blaumann“, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Regenkleidung) sollte der Träger zur Verfügung stellen. Die Aufwendungen hierfür sollten Bestandteil der Maßnahmekostenpauschale sein.

12) Sachkosten / Material

Aufwendungen für Material und Sachmittel (z.B. Werkzeuge, Büroausstattung) können ggf. aus der Maßnahmekostenpauschale finanziert werden.

13) Zeugnis und Teilnehmerbeurteilung

Auf der Basis von § 61 SGB II erstellt der Träger für den jeweiligen Teilnehmer ein individuelles Zeugnis mit Kompetenzprofil und für die ARGE eine Teilnehmerbeurteilung zur Ergänzung des Kundenprofils.

14) Ergebnisbericht und Dokumentation

Der Träger sollte nach der Hälfte der bewilligten Förderdauer einen Zwischenbericht sowie zum Ende der Maßnahme einen Ergebnisbericht und eine Dokumentation (z.B. Verlauf, Arbeitsergebnisse, Wirkungen, Erfahrungen) erstellen.

15) Mitteilungsverpflichtung des Teilnehmers

Unabhängig von der Anzeige- und Bescheinigungspflicht nach § 56 SGB II haben die Teilnehmer dem Träger und der ARGE unverzüglich alle förderungs- und beschäftigungsrelevanten Änderungen mitzuteilen.

16) Arbeitnehmerüberlassung

Die Arbeitnehmerüberlassung von Teilnehmern an Zusatzjobs durch den Träger oder den vom Träger beauftragten Dritten ist nicht zulässig. Die zugewiesenen erwerbsfähigen Hilfeempfänger dürfen ausschließlich im Rahmen der bewilligten / vereinbarten Zusatzjobs tätig werden.

B 5) Trägerdefinitor bei Zusatzjobs

B 5.1) Trägerbegriff

(1) Träger von Zusatzjobs (Maßnahmeträger) können nur geeignete natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften sein, die förderungsfähige Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Die ARGE selbst sollte als Träger in diesem Sinne nicht in Betracht kommen.

Damit können z.B. alle Kommunen, Kreise und sonstigen öffentlich-rechtlichen Träger (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts), kommunale Beschäftigungsgesellschaften, Träger der freien Wohlfahrtspflege oder sonstige geeignete Institutionen Träger von Zusatzjobs sein.

(2) In diesen Zusammenhang ist von Bedeutung, dass das SGB II eine Einschränkung auf bestimmte Trägergruppen nicht vorsieht. Somit kommen neben den oben erwähnten kommunalen Einrichtungen, Wohlfahrtsverbänden oder Vereinen auch privatrechtlich organisierte Träger (z.B. Alten- oder Pflegeeinrichtungen) in Betracht.

(3) Generell sollten hinsichtlich der Prüfung der beiden Fördervoraussetzungen öffentliches Interesse und Zusätzlichkeit (siehe Ziffer 6.1 / 6.2) auch im Zusammenhang mit der Trägerprüfung strenge Maßstäbe zu Grunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine strikte Abgrenzung und Trennung zwischen den erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeiten und den Arbeitsinhalten der Zusatzjobs. Vorstellbar sind im Pflegebereich etwa zusätzliche Aktivitäten in der Freizeitgestaltung oder Einkaufsbegleitung, mithin nur solche Tätigkeiten, die über die allgemeinen und über den Pflegesatz finanzierten Pflegeleistungen hinausgehen.

B 5.2) Trägereignung

(1) Der Träger ist verantwortlich für die Durchführung der Maßnahme, also die Beschäftigung von zugewiesenen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei sich selbst oder bei einem von ihm beauftragten Dritten. Die Zuweisung der Hilfebedürftigen erfolgt durch die ARGE.

(2) Der Träger der Zusatzjobs sollte seine Eignung nachweisen, insbesondere

- sollte die Gewähr für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Maßnahmedurchführung geboten werden
- sollte dieser möglichst Erfahrungen bei der Betreuung und Integration von Zielgruppen mit Vermittlungshemmnissen haben
- sollte eine maßnahmegerechte und angemessene Ausstattung (personelle, sachliche, räumliche Infrastruktur) verfügbar sein
- sollte die Betreuung und ggf. berufliche Qualifizierung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sichergestellt sein (persönliche und fachliche Eignung)
- sollte ein Träger zuverlässig, seriös und finanziell leistungsfähig sein

(3) Die ARGE kann darüber hinaus regionalspezifische Eignungskriterien festlegen und bei der Trägerauswahl Ermessen ausüben.

B 6) Anforderungen / Fördervoraussetzungen / Qualitätskriterien bei Zusatzjobs

Zusatzjobs sollten sich stark an individuellen Bedürfnissen der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ausrichten. Das bedeutet, dass eine Vielzahl an Einsatzmöglichkeiten zur Verfügung stehen sollte. Die gesellschaftlichen Notwendigkeiten, Einsatzfelder und Qualitätskriterien sind möglichst im Konsens der lokalen Arbeitsmarktpartner festzulegen. Dabei arbeiten Kommunen und deren Gremien, Wohlfahrtsverbände, weitere Trägerorganisationen, soziale Organisationen, Kirchen, Einrichtungen der Wirtschaft (IHK, HWK), Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und Vereine mit den Arbeitsgemeinschaften (ARGE) und Agenturen für Arbeit eng und vertrauensvoll zusammen. Je nach Zielgruppe können auch weitere Partner (z.B. Jugendhilfeorganisationen, Schulen, Ausländervereine / Migranteneinigungen, etc.) eingebunden werden. Dabei sollten die jeweiligen zielgruppenspezifischen Kompetenzen der lokalen Partner genutzt werden.

Zusatzjobs nach § 16 Abs. 3 SGB II unterliegen folgenden Voraussetzungen / Anforderungen / Qualitätskriterien:

B 6.1) Öffentliches Interesse / Gemeinnützigkeit

(1) Zusatzjobs liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis unmittelbar der Allgemeinheit im Geltungsbereich des SGB II dient. Die Zusatzjobs müssen daher im Inland geschaffen werden. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises oder den Interessen Einzelner dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse.

(2) Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere auch gemeinnützige Arbeiten. Als gemeinnützig gelten Arbeiten, die unmittelbar den Interessen der Allgemeinheit / des Allgemeinwohls auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet dienen. Hierzu gehören zum Beispiel Zusatzjobs in den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Religion, Völkerverständigung, Entwicklungshilfe, Umwelt- und Gewässerschutz, Landschafts- und Denkmalschutz, Jugend-, Familien- oder Altenhilfe, Gesundheitswesen einschließlich Pflege, Sport.

(3) Gemeinnützigkeit ist zu vermuten bei Arbeiten für einen als gemeinnützig anerkannten Maßnahmeträger (zum Beispiel Kommunen, Wohlfahrtsverbände und angeschlossene Vereinigungen, Kirchen, Selbsthilfegruppen, Sportverbände). Die einzelfallspezifische Prüfung der Fördervoraussetzungen bleibt davon unberührt.

B 6.2) Zusätzlichkeit

Zusatzjobs sind zusätzlich, wenn die Arbeiten ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

B 6.3) Wettbewerbsneutralität / Einrichtung von Beiräten

(1) Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Zusatzjobs dürfen bestehenden Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen.

(2) Zusatzjobs dürfen reguläre Beschäftigungsverhältnisse nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze darf nicht gefährdet oder verhindert werden. Die Wiederbesetzung frei werdender Arbeitsplätze und die Wahrnehmung von Mutterschutz-, Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen durch Zusatzjob-Teilnehmer ist nicht zulässig. Die Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse oder eine sich daran anschließende unbefristete Einstellung darf durch Zusatzjob-Teilnehmer nicht verhindert werden.

(3) Die regionalspezifische Interpretation der Fördervoraussetzungen „Zusätzlichkeit“ und „öffentliches Interesse“ hat im lokalen Konsens der beteiligten Arbeitsmarktpartner zu erfolgen. Die Entscheidung über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen obliegt der ARGE.

Unabhängig davon kann der Maßnahmeträger (eigeninitiativ oder auf Anforderung durch die ARGE) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines regionalen Wirtschaftsverbandes vorlegen.

Darüber hinaus kann der Maßnahmeträger auch eine Stellungnahme der betroffenen Mitarbeitervertretung(en) der Einsatzstelle vorlegen (z.B. Betriebs-/Personalrat, kirchliche Mitarbeitervertretung).

(4) Die Beteiligung aller regionalen Arbeitsmarktpartner nach § 18 Abs. 1 SGB II (insbesondere der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer) ist dringend zu empfehlen. Dies sollte durch Beiräte bei den Arbeitsgemeinschaften bzw. den kommunalen Trägern oder durch vergleichbare Beteiligungsformen erreicht werden.

(5) Um Transparenz über die unterschiedlichen Herangehensweisen herzustellen und dazu eine Erfolgskontrolle zu ermöglichen, wäre es sinnvoll, regelmäßig (z.B. im Rahmen der Eingliederungsbilanz) über die „Öffentlich geförderte Beschäftigung“ für die jeweilige Region zu berichten.

B 6.4) Arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit

Im Hinblick auf die Erfordernisse des regionalen Arbeitsmarktes sollten Zusatzjobs für erwerbsfähige Hilfebedürftige

- Hilfe zur Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung bieten (Verbesserung der individuellen Verwertbarkeit am Arbeits-/Ausbildungsmarkt)
- eine zeitlich befristete Beschäftigung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen vorsehen
- die Sicherung und Erweiterung individueller Qualifikationen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unterstützen
- möglichst hohe Flexibilität hinsichtlich der persönlichen Entwicklung ermöglichen (z.B. Wechsel von einer Arbeitsgelegenheit in eine andere)
- teilweise zur Prüfung der Arbeitsbereitschaft geeignet sein (Grundsatz des Forderns)
- Erkenntnisse zur Erwerbsfähigkeit liefern
- Anreize für die Aufnahme regulärer Beschäftigung bieten

B 6.5) Konkrete Maßnahmebeschreibung / Hinreichende Bestimmtheit

Zur Sicherstellung einer rechtssicheren Bewilligung / Vereinbarung und passgenauen Zuweisung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen empfiehlt es sich, dass der Träger die Zusatzjobs konkret und ausführlich beschreibt (z.B. Anzahl, Beginn und Dauer, Einsatzorte, Umfang und Verteilung der Arbeitszeit, Arbeitsinhalte, ggf. Betreuung / Qualifizierung).

B 7) Einsatzgebiete bei Zusatzjobs

Im Rahmen der Initiative für die zusätzliche Beschäftigung von Arbeitslosenhilfebeziehern („Arbeitsmarkt im Aufbruch“) wurden Beispiele für Einsatzgebiete von Zusatzjobs (Ideenbörse des Landes Schleswig-Holstein) zur Verfügung gestellt. Aussagen zur Förderfähigkeit von Zusatzjobs nach dem SGB II sind damit jedoch nicht verbunden. Die Entscheidungskompetenz liegt allein bei der ARGE. Die Beispiel-Liste wird im Intranet der BA sowie im Internet (Netzwerk SGB II / www.erfolg.sgb2.info) veröffentlicht.

B 8) Zielgruppen

B 8.1) Besondere Zielgruppen

Besondere Zielgruppen sollten je nach regionaler Situation von der ARGE identifiziert und ggf. gefördert werden. Dabei sollten neben den Jugendlichen insbesondere ältere Langzeitarbeitslose, erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Migrationshintergrund und Frauen mit besonderen Vermittlungshemmnissen (z.B. Alleinerziehende) in den Focus genommen werden.

B 8.2) Zusatzjobs für Jugendliche

1) Gesetzlicher Rahmen

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die ARGE darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt (§ 3 Abs. 2 SGB II).

2) Nachrangigkeit

Im Zusammenhang mit den Integrationsbemühungen für Jugendliche gilt in besonderem Maße, dass Zusatzjobs nachrangig zu einer Ausbildung, zu einer Einstiegsqualifizierung Jugendlicher, zu Vorbereitung und Hinführung zu einer Ausbildung einschließlich niedrigschwelliger Angebote sowie zu Arbeit sind (siehe hierzu auch „8-Punkte Programm“ der BA für Jugendliche – im BA-Intranet sowie unter www.erfolg.sgb2.info).

Danach sind Zusatzjobs vorrangig für arbeitssuchende Jugendliche mit multiplen Vermittlungshemmnissen einzurichten. Dabei soll der jeweilige Zusatzjob als sinnvolles Modul einer ganzheitlichen und individuellen Integrationsstrategie eingesetzt werden.

Arbeitsgelegenheiten bei jungen Menschen dürfen nur ein Teilschritt auf dem Weg in Ausbildung und Arbeit sein und sind, soweit es möglich ist, mit weiterführenden und ergänzenden Angeboten sinnvoll zu verbinden und in der Eingliederungsvereinbarung festzulegen.

Die Leistungen nach dem SGB VIII gehen den Leistungen nach dem SGB II vor. Leistungen nach § 3 Abs. 2 SGB II und §§ 14 bis 16 SGB II gehen den Leistungen nach dem SGB VIII vor.

3) Angebote

Bei unveränderter Arbeits- und Ausbildungsmarktlage kann in vielen Fällen davon ausgegangen werden, dass eine Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung nicht immer sofort möglich ist und daher eine ausreichende Anzahl von Arbeitsgelegenheiten für Jugendliche zur Verfügung stehen muss. Für ausbildungswillige /- fähige Jugendliche sind vorrangige Bildungsangebote verpflichtend zu prüfen. Auch schulmüde Jugendliche sollen möglichst zur Ausbildung motiviert werden (z.B. Aktivierungshilfen).

4) Schulpflichtige Jugendliche

Jugendliche, die der allgemeinen Schulpflicht der Länder unterliegen und eine allgemeinbildende Schule (z.B. Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium) sowie berufsbildende Schule (z.B. Berufsschule, Berufsfachschule) in Vollzeit besuchen, stehen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung und können daher nicht in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, weil hier der erfolgreiche Schulabschluss sowie die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht im Vordergrund steht.

5) Eingliederungsstrategie

Angebote für junge Menschen müssen einen Beitrag zur beruflichen Qualifizierung leisten. Jugendliche mit Berufsabschluss sollten in dem Berufsfeld qualifiziert werden, das ihrer Ausbildung entspricht, sofern der Berufsabschluss verwertbar ist.

Jugendliche mit Berufsabschluss sollen Eingliederungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 und 2 SGB II mit besonderem Vorrang erhalten.

6) Eingliederungsvereinbarung

Vor der Zuweisung in einen Zusatzjob ist in jedem Einzelfall von der ARGE ein individuelles Beratungsgespräch zu führen, als Profiling eine individuelle Eignungsfeststellung durchzuführen und eine gemeinsame Eingliederungsvereinbarung zu erarbeiten. Dem Jugendlichen sollten alternative Zusatzjob-Angebote unterbreitet werden, weil dies in der Regel auch seine Motivation erhöht. In der Eingliederungsvereinbarung wird u.a. der Beitrag des Zusatzjobs zur beruflichen Qualifizierung dargestellt. Die Zuweisungsdauer soll individuell und im Hinblick auf die jeweiligen Eingliederungsziele festgelegt werden.

7) Fallmanagement

Vor dem Hintergrund einer oftmals schwierigen individuellen Ausgangslage sollten im Rahmen des ganzheitlich orientierten Fallmanagements die persönlichen Kompetenzen herausgearbeitet und sinnvoll in einen individuellen Integrationsplan eingebunden werden. Die Jugendlichen sollten an den Eingliederungszielen und -schritten mitarbeiten und von der verabredeten Vorgehensweise überzeugt sein, um zur Mitgestaltung motiviert zu werden. Um diese Anforderungen zu erfüllen, kann eine Kooperation mit Jugendhilfeträgern sinnvoll sein.

Während der Teilnahme an der Maßnahme sollte gemeinsam mit dem Jugendlichen die Erreichung des Eingliederungsziels überprüft werden. Falls im Ergebnis erforderlich sollte ein Wechsel in einen anderen Zusatzjob ermöglicht werden.

8) Jugendliche ohne Berufsabschluss

Für Jugendliche ohne Berufsabschluss (1.Schwelle), die eine Berufsausbildung anstreben, sollen Zusatzjobs grundsätzlich als nachrangiges Instrument eingesetzt werden. Ausbildungssuchende Jugendliche sollen mit berufsqualifizierenden und berufsvorbereitenden Maßnahmen auf eine Ausbildung vorbereitet werden, sofern sie noch nicht über die nötige Ausbildungsreife verfügen. Fehlt es den betreffenden Jugendlichen lediglich an einem passenden Ausbildungsplatz, so sollten sie mit gezielten Beratungsangeboten, Angeboten im Rahmen des Ausbildungspaktes (EQJ), Bewerbungstraining o.ä. Maßnahmen unterstützt werden.

Für junge Menschen ohne Berufsabschluss, die explizit – zumindest vorläufig - nicht an einer Ausbildung oder Ausbildungsvorbereitung interessiert sind oder aufgrund ihrer sozialen und individuellen Situation ein besonders niedrigschwelliges Hilfeangebot benötigen, können Zusatzjobs dazu dienen, die Jugendlichen persönlich und sozial zu stabilisieren, ihre Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten und sie für die Aufnahme einer weiterführenden Qualifizierung, Ausbildung oder Arbeit zu motivieren.

9) Verbesserung der Eingliederungschancen

Zusatzjobs sollen die Chancen auf berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhöhen. In manchen Fällen kann auch die soziale Integration zunächst im Vordergrund stehen. Weitere Hilfsmöglichkeiten sollten einzelfallspezifisch einbezogen werden (sozialintegrative Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 SGB II - Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung).

10) Qualitative Anforderungen an Zusatzjobs für Jugendliche

(1) Zusatzjob-Konzepte für junge Menschen sollten Qualifizierungsanteile als integrative Bestandteile enthalten, um die individuellen Voraussetzungen und Chancen zur Integration in Ausbildung und Beschäftigung zielgerichtet zu verbessern. Der Einsatz entsprechender Qualifizierungsmodule ist vom Maßnahmeträger nachzuweisen. Sie bestehen aus fachpraktischen Anteilen im Rahmen der Anleitung an der Einsatzstelle und aus theoretischen Anteilen. Neben dem Erwerb berufsbezogener Qualifikationen kommt der Entwicklung sozialer Kompetenzen (Motivation zur Ausbildung/Arbeit, Konfliktlösungskompetenz etc.) besondere Bedeutung zu.

Qualifizierungsmodule können beispielsweise mit den nachfolgenden Zielrichtungen in Zusatzjob-Konzepte integriert werden. Je nach Ausgestaltung sollte dies bei der Festlegung von Maßnahmedauer und Zuweisungsdauer Berücksichtigung finden:

- Hinführung zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses
- Verbesserung der berufsbezogenen deutschen Sprachkenntnisse
- Berufliche Weiterbildung
- Hinführung zur Ausbildung
- Niedrigschwellige Qualifizierung

(2) Für junge Menschen mit besonderen Problemlagen sollte eine begleitende und möglichst umfassende sozialpädagogische Betreuung sichergestellt werden.

Auch unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft sollten sozialintegrative Leistungen (Kinderbetreuung, psychosoziale Betreuung, Schuldner- und Suchtberatung) zum Einsatz kommen.

(3) Bei der Festlegung der Höhe der Maßnahmekostenpauschale sollte die Qualität des Konzepts sowie insbesondere der Aufwand des Maßnahmeträgers für Qualifikation, berufspraktische Anleitung und sozialpädagogische Begleitung hinreichend berücksichtigt werden.

B 9) Prüfrecht / Leistungsstörungen bei Zusatzjobs

(1) Die ARGE sollen insbesondere zur Vermeidung von unerwünschten Verdrängungseffekten zu Lasten des allgemeinen Arbeitsmarktes sowie zur Verhinderung von missbräuchlicher Inanspruchnahme regelmäßig und anlassbezogenen Maßnahmeprüfungen durchführen. Der Träger hat die Einsicht in Geschäftsunterlagen sowie den Zutritt zu den Geschäftsräumen bzw. zu den Arbeitsorten zuzulassen.

(2) Bei Leistungsstörungen sind gegenüber dem Träger Sanktionen (z.B. Abmahnung, ergänzende Auflagen, teilweise oder vollständige Rückforderung, Abbruch der Maßnahme) zu prüfen.

Als Leistungsstörungen gelten zum Beispiel:

- Maßnahmefremder Einsatz von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
- Mangelnde Trägereignung
- Insolvenzantrag des Trägers oder des von ihm beauftragten Dritten
- Keine, unvollständige oder verzögerte Weitergabe der Mehraufwandsentschädigung
- Erhebung von „Gebühren“ oder „Spenden“ bei den Teilnehmern
- Verstoß gegen Auflagen und Bedingungen
- Nicht zweckentsprechende Mittelverwendung

C) Ergänzende Verfahrenshinweise

Die Ausführungen zu Ziffern 2) bis 5) gelten für den Fall der Schaffung von Zusatzjobs im Rahmen des Antrags-/Bewilligungsverfahrens.

1) Mittelbewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Zuteilung bei Kapitel 0912 Titel 685 11) erfolgt ausschließlich über das BA-Verfahren FINAS HB (Finanzanwendersystem Haushaltsmittelbewirtschaftung).

Die Haushaltsmittel sind bei Bescheiderteilung festzulegen.

Die Mittel für Arbeitsgelegenheiten sind bei Kapitel 0912 Titel 686 18 zu bewirtschaften.

Folgende Buchungsstellen sind zu verwenden:

- 0912 / 686 18 / 01 Zusatzjobs – Maßnahmekosten
- 0912 / 686 18 / 02 Zusatzjobs – Mehraufwandsentschädigung
- 0912 / 686 18 / 03 Arbeitsgelegenheiten – Entgeltvariante

2) Auszahlung / Abschlagszahlung

Die Förderung wird auf Nachweis (Monatsbericht des Trägers) monatlich nachträglich an den Träger auf das im Antrag angegebene Konto ausgezahlt (§ 42 SGB II). Notwendige Abschlagszahlungen (z.B. zum Anlaufen der Maßnahme, insbesondere bei Verzögerung der Zuweisung oder monatlich) sind im Einzelfall mit entsprechender Begründung möglich.

3) Berechnung der Leistungen

Die Berechnung der Förderung sollte in Anlehnung an § 41 SGB II erfolgen (kalendertäglicher Anspruch / der Monat wird mit 30 Tagen berechnet / Rundung).

4) Monatsabrechnung bei Zusatzjobs

a) Die Auszahlung beider Förderkomponenten (Maßnahmekostenpauschale und Mehraufwandsentschädigung für den Teilnehmer) erfolgt an den Träger.

b) Die Förderung für den Träger sollte aus einer monatlichen Maßnahmekostenpauschale je besetztem Teilnahmeplatz bestehen, die nur dann in voller (bewilligter) Höhe ausgezahlt werden sollte, wenn der Teilnahmeplatz im Abrechnungsmonat durchgehend besetzt war.

c) Im Rahmen der Monatsabrechnung sollte für jeden Teilnahmetag 1/30 der bewilligten Maßnahmekostenpauschale ausgezahlt werden.

d) Teilnahmetage (TNT) sind Kalendertage, an denen die Arbeitsgelegenheit besetzt ist oder von der ARGE als besetzt anerkannt wird.

e) Urlaubstage der Teilnehmer (bis zu 2 Tage je vollem Kalendermonat Beschäftigungszeit / unabhängig von der Zahl der vereinbarten Wochenstunden) gelten als besetzter Teilnahmeplatz. Grundsätzlich sollte es Teilnehmern an Zusatzjobs ermöglicht werden, einen erworbenen Urlaubsanspruch auch geblockt über mehrere Tage am Stück z. B. vor Beendigung der Maßnahme geltend zu machen.

f) Samstage, Sonn- und Feiertage gelten als Teilnahmetage, soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige als Teilnehmer gilt.

g) Bei sonstigen Fehlzeiten (z.B. Krankheit, unentschuldigtes Fehlen) sollte der Träger ohne schuldhaftes Zögern die ARGE informieren, damit gemeinsam über den weiteren Verbleib

des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in dem Zusatzjob entschieden und ggf. eine Ersatzzuweisung vorgenommen werden kann.

Sollte dies auf Grund von Umständen, die der Träger nicht zu vertreten hat, nicht umgehend möglich sein, sollte die ARGE den Teilnehmerplatz als „besetzt“ ansehen und die Trägerpauschale auszahlen. Hierdurch können finanzielle existenzgefährdende Risiken des Trägers gemindert werden und die dennoch anfallenden Regie- und Overheadkosten des Trägers (z. B. für sozialpädagogische Betreuung) erstattet werden.

h) Die Mehraufwandsentschädigung für den Teilnehmer sollte nur für tatsächlich geleistete Beschäftigungsstunden gezahlt werden und sollte vom Träger unverzüglich und ohne Abzug an den Teilnehmer weitergegeben werden.

5) Beispiel für eine Monatsabrechnung / Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung – Zusatzjob

Abrechnungsbeispiel für drei Teilnahmeplätze / Monat Oktober 2004:

Bewilligung: monatliche Maßnahmekostenpauschale: 300 Euro
wöchentliche Arbeitszeit: 30 Stunden (täglich 6 Stunden)
Mehraufwandsentschädigung: 1 Euro

Teilnahmeplatz A:

Teilnahme des Arbeitnehmers (AN) von Freitag 01.10 – Sonntag 31.10.
(= 30 Teilnahmetage TNT // 126 Beschäftigungsstunden BStd an 21 Arbeitstagen AT)

AGH war durchgehend besetzt

Maßnahmekostenpauschale: 300 Euro

Mehraufwandsentschädigung: 126 Euro

Teilnahmeplatz B:

AN 1: Teilnahme von Freitag 01.10. – Dienstag 12.10. (= 12 TNT // 48 BStd an 8 AT)

AGH war unbesetzt: Mittwoch 13.10 – Sonntag 17.10.

AN 2: Teilnahme von Montag 18.10 – Sonntag 31.10. (= 14 TNT // 60 BStd an 10 AT)

Maßnahmekostenpauschale: 260 Euro

Mehraufwandsentschädigung: 108 Euro

Teilnahmeplatz C:

AN: Teilnahme von Freitag 01.10 – Sonntag 17.10. (= 14 TNT // 48 BStd an 8 AT)

Krankheit: Freitag 01.10. (= 1 TNT anerkannt // 0 BStd)

Urlaub: Freitag 08.10 und Montag 11.10. (= 2 TNT // 0 BStd)

reguläre Beschäftigung ab 18.10.

AGH war unbesetzt: Montag 18.10 – Sonntag 31.10.

Maßnahmekostenpauschale: 170 Euro

Mehraufwandsentschädigung: 48 Euro

6) Umsatzsteuerpflicht

Zu steuerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten (Umsatzsteuerpflicht der Maßnahmekostenpauschale und der Mehraufwandsentschädigung) kann die Bundesagentur für Arbeit nicht Stellung nehmen. Anfragen sind an das örtliche Finanzamt zu richten.

Unabhängig davon hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden festgestellt, dass die Maßnahmekostenpauschale und die Mehraufwandsentschädigung jeweils einen echten Zuschuss darstellen und damit nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Dies gilt auch für Qualifizierungsmodule während der Zusatzjobs, die vom Träger selbst durchgeführt werden, jedoch nicht für die Durchführung von ex-

ternen Weiterbildungsträgern. Das BMF-Schreiben vom 14. April 2005 wurde den ARGE bereits zur Verfügung gestellt.

7) Status der Teilnehmer

Ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger, der im Rahmen eines Zusatzjobs mindestens 15 Stunden wöchentlich tätig ist, wird nicht mehr als arbeitslos, jedoch als arbeitsuchend gezählt. Er gilt dann als nichtarbeitsloser Teilnehmer an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Teilnehmer an Arbeitsgelegenheiten (Entgelt- und Mehraufwandvariante) gelten statistisch als Erwerbstätige.

8) Computerunterstützte Arbeitsvermittlung (coArb)

Alle in Arbeitsgelegenheiten beschäftigten Personen müssen im BA-Verfahren coArb NT als Bewerberangebot (BewA) erfasst sein.

Bei Maßeintritt ist der BewA-Abmeldegrund „C“ und die Förderkennzeichnung „AG“ für die Mehraufwandsvariante und „AS“ für die Entgeltvariante zu verwenden. Die BewA sind während der Teilnahme weiterhin in CoArb/VerBIS als arbeitsuchend zu führen.

Bei Zugang aus AGH ist als Tätigkeit vor Meldung „Erwerbstätigkeit“ und bei Stellung / Status „Beschäftigung“ anzugeben.

Die Arbeitsgelegenheiten sind als Stellenangebote (SteA) mit besonderer Kennzeichnung zu erfassen. Dabei sind die SteA-Daten (z.B. SteA-Beschreibung, Lohnangaben) unter Beachtung der spezifischen Besonderheiten von Zusatzjobs zu erfassen.

9) Computerunterstützte Sachbearbeitung (coSach)

Träger-, Maßnahme- und Teilnehmerdaten sind im neu entwickelten coSach NT Teilverfahren für Arbeitsgelegenheiten zu erfassen (Erfüllung der Pflichten nach § 51b SGB II). Dabei sind alle Daten zeitnah, korrekt, vollständig und mit besonderer Sorgfalt zu erfassen sowie ständig aktuell zu halten. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmebeschreibung und die Zuordnung zu den Einsatzfeld-Kategorien.

10) Vordrucke

Erforderliche Vordrucke werden im Intranet veröffentlicht.

11) Controlling und Steuerung

Im Rahmen eines sich in der Entwicklung befindlichen Systems von Controlling und Steuerung soll die Aktivierung Hilfebedürftiger im Hinblick auf die Angemessenheit des Umfangs der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten, insbesondere aber im Hinblick auf die Wirkung (Reduzierung der Hilfebedürftigkeit, Erhöhung der Integrationschancen, Integration) als Zielindikator oder Richtgröße definiert werden.

12) Vermittlungsgutschein (VGS) für Teilnehmer an Zusatzjobs

Nach Auffassung des BMWA sind Teilnehmer an Zusatzjobs hinsichtlich des VGS wie Arbeitnehmer zu behandeln, die eine ABM-Beschäftigung im Sinne des § 421g Abs. 1 Satz 1 SGB III ausüben oder zuletzt ausgeübt haben. Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die an Zusatzjobs teilnehmen, sollen nicht von der in § 16 Abs. 1 SGB II enthaltenen Möglichkeit der Nutzung des VGS ausgeschlossen werden. Zusatzjob-Teilnehmer können daher während und nach der Teilnahme einen VGS ohne Wartezeit erhalten.